

1. Änderung des Bebauungsplanes „Junkernplatz/Hofeichenwiese“ der Ortsgemeinde Rosenheim im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

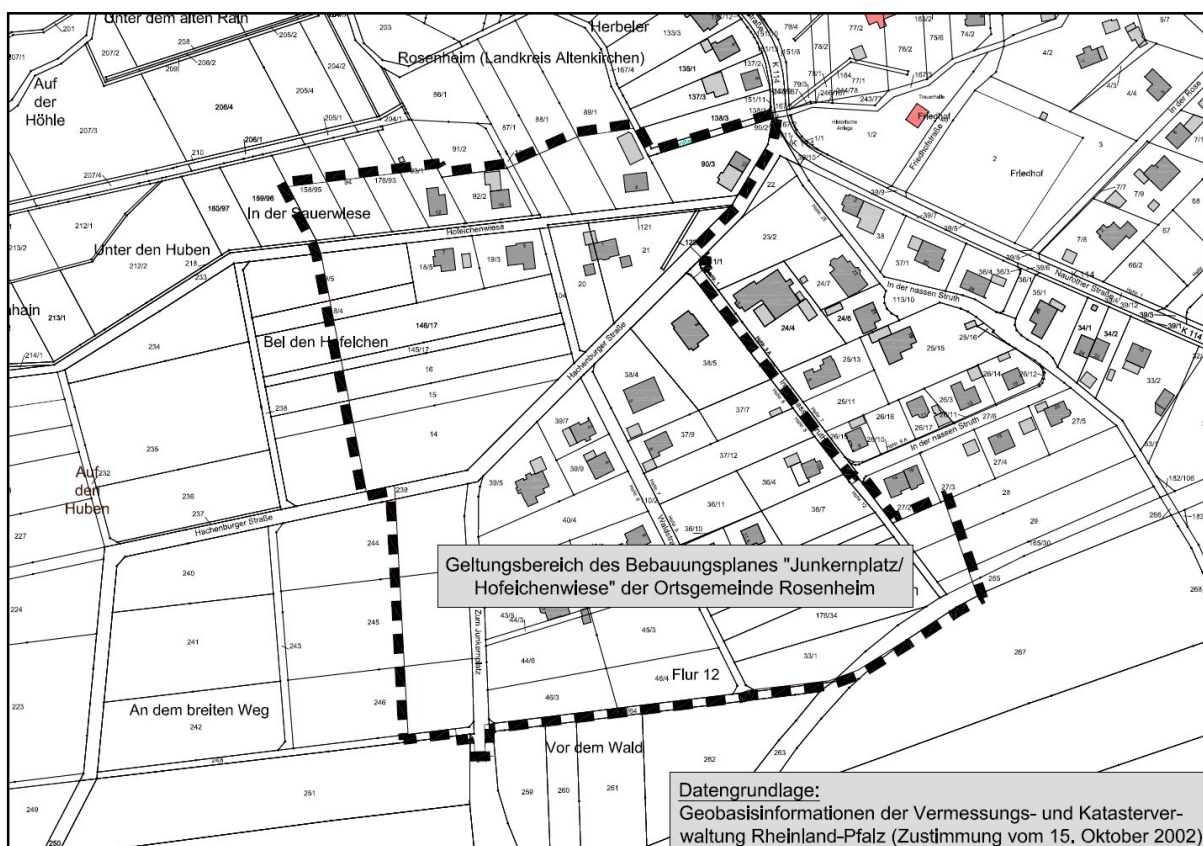
hier: ortsübliche Bekanntmachung

1. des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
2. der Durchführung des Verfahrens ohne Umweltprüfung (§ 13 Abs. 3 BauGB) und
3. der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.01.2023 bis 1.03.2023

Der Ortsgemeinderat Rosenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.5.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Junkernplatz/Hofeichenwiese“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Rosenheim am 7.11.2022 weiter konkretisiert und der Planentwurf entsprechend gebilligt.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Anpassung der Festsetzungen an städtebauliche Entwicklungen und an örtlichen Gegebenheiten, sowie der besseren Ausnutzbarkeit eines Grundstücks durch die Verschiebung einer Wendeanlage in der Straße „Zum Junkernplatz“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt bis auf die geringfügige Erweiterung im südwestlichen Bereich gleich. Die Erweiterung resultiert aus der Verschiebung der Wendeanlage auf die gemeindlichen Wirtschaftswegparzellen Gemarkung Rosenheim, Flur 12, Flurstück-Nr. 247 und 248. Die Erweiterung umfasst eine Gesamtgröße von 110,00 m² und befindet sich größtenteils bereits auf versiegelten Flächen des bestehenden Wirtschaftsweges. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Zur Öffentlichkeitsbe-

teilung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB das Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Änderungsentwurf wird hierzu von

Freitag, den 27.01.2023 bis einschließlich Mittwoch, den 1.03.2023,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Fachbereich Bauen, Zimmer 212, während der allgemeinen Öffnungszeiten (vormittags: Mo – Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, nachmittags: Mo. – Mi. 14.00 – 16.00 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung unter Tel.Nr. 02741/291-319 oder E-Mail: tim.schumacher@vg-bg.de) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich unter www.vg-bg.de -Rubrik: Bürgernah/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen/Ortsgemeinde Rosenheim- in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf oder Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain abgegeben werden.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§§ 4 a Abs. 6 i.V.m. 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten Umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.
- Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Satzungsverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Ortsgemeinde Rosenheim
Rosenheim, den 13.01.2023

Bernd Mockenhaupt
Ortsbürgermeister